

# Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 21 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 1 Floreal IX.



## Vollziehungs-Rath. Beschluss vom 10. Febr. (Beschluss.)

### Handlungs- und Gewerbsabgabe.

Art. 109. Die Patentgebühren sollen durch die Municipalitäten eingezogen werden, welche vom funfzehnten zum zwanzigsten jedes Monats dem Distrikteinnehmer Rechnung davon ablegen, und zu gleicher Zeit den erhobenen Betrag in seine Kasse liefern sollen. Die Municipalitäten werden von dem Ertrage dieser Gebühr eine Vergütung von 4 Prozent einbehalten.

### Getränksteuer.

110. Die Getränkesteuer soll durch die Municipalitäten oder durch die Einnahmer, welche sie dazu ernennen, dreyimal des Jahres, nämlich in den Monaten März, August und Christmonat erhoben werden; die Municipalitäten sollen vom funfzehnten zum zwanzigsten der folgenden Monate April, Herbstmonat und Jenner dem Distrikteinnehmer den Betrag davon verrechnen und einhändigen; sie werden in Gemäßheit des Gesetzes, den fünften Theil des Ertrags von Wein, Most, Bier und Obstwein und die ganze Abgabe von den geistigen Getränken behalten.

### Luxusabgaben.

111. Die Municipalitäten werden sie des Jahres zweymal beziehen, und den Distrikteinnehmern vom funfzehnten zum zwanzigsten des nach der Beziehung folgenden Monats den Betrag davon mit Abzug der ihnen durch das Gesetz zugestandenen Hälfte samt der umständlichen und namentlichen Rechnung einhändigen.

### Handänderungsgebühr.

112. Die Municipalitäten sollen die Handänderungsgebühren erheben, ein genaues Register darüber führen,

vom funfzehnten bis zum zwanzigsten jedes Monats den Betrag davon in die Kasse des Distrikteinnehmers abliefern, und eine umständliche und monatliche Rechnung darüber befügen. Die Municipalitäten werden von dieser Gebühr eine Vergütung von zwey Prozent genießen.

### Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

113. Das, was den öffentlichen Beamten durch die Einnahmer oder andere Distriktsbehörden abgezogen wird, soll in die Kasse des Distrikteinnehmers geworfen werden, und dieser soll dem Obereinnahmer jeden Monat eine namentliche und ausführliche Rechnung darüber ablegen.

114. Das, was denselben durch den Obereinnahmer abgezogen wird, soll dieser in die Cantonskasse werfen, und den Betrag davon in seine Einnahmrechnung bringen.

115. Das, was die Minister oder andere Centralgewalten abziehen, sollen diese vom fünf und zwanzigsten auf den dreyzigsten jedes Monats in die Kasse des Schatzamtes stessen lassen, welches hierüber, so wie über das, was es dem Finanzminister abziehen wird, Rechnung ablegen soll.

### Anderere Einnahmen.

116. Der Ertrag von den Verkäufen und Verpachtungen der Nationalgüter, die Zinsen von den der Republik zuständigen Schuldtiteln, die Einkünfte von den Kaufhäusern, Böllen und Brücken, die Einnahme von den Staatsmagazinen, und jede andere durch die Verwaltungskammer oder ihre Unterbeamten bewerkstelligte Einnahme soll vom fünf und zwanzigsten bis zum dreyszigsten jedes Monats in die Hauptkasse des Cantons abgeliefert, und dabei dem Obereinnahmer eine ausführliche Note dieser Gegenstände zugestellt werden, welche er in seine Monatsrechnung einzutragen hat.

117. Die von dem Münzwesen, den Posten, Salz, Pulver, Bergwerken und Staatsforsten eingehenden Gelder sollen unmittelbar in das Nationalschazamt fließen.

**Art. die saumseligen und fehlbaren Steuerpflichtigen zu betreiben.**

Art. 118. Jede Betreibung für Abgaben, Gebühren, Geldbußen und andere darauf Bezug habende Taxen soll nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Heumonats 1799 geschehen.

119. Zu Vollziehung besagten Gesetzes und namentlich des Artikels 1 desselben, sollen die Beamten und Angestellten, welchen die Beziehung der Abgaben in jeder Gemeinde obliegt, vom zwanzigsten zum dreißigsten jedes Monats die Steuerpflichtigen einladen, an dem für die Einziehung bestimmten Tage den Theil der Abgaben, den sie noch schuldig seyn könnten, und deren Bezahlung auf irgend einen Theil des folgenden Monats angeordnet worden wäre, zu entrichten, oder die Nachlaß, oder Aufschubschein, die sie allenfalls aus wichtigen und dringenden Gründen von der Regierung erhalten hätten, vorzurufen.

Keine Behörde soll eine Einwendung der Steuerpflichtigen über die Grösse und den Betrag ihrer Abgabe annehmen als mit Vorweisung der Quittung für den Gegenstand der Einwendung.

Mit Verfluß der zur Beziehung jeder Abgabe festgesetzten Zeitfrist sollen die Steuerbücher als geschlossen, und diejenigen, welche dann ihre Abgabe oder das, was sie noch daran schuldig wären, nicht bezahlt oder ihre Nachlaß, oder Aufschubschein nicht vorgewiesen hätten, als saumselige und nach Inhalt der Artikel 3 und 4 des obangeführten Gesetzes zu betreibende Steuerpflichtige angesehen werden.

120. Die mit Beziehung der indirekten Abgabe beauftragten Steuerbeamten sollen zu diesem Ende ein Verzeichniß von diesen saumseligen Bürgern und von demjenigen, was sie noch zu bezahlen haben, verfertigen; sie sollen diesem Verzeichniß den Auszug aus dem Protokoll beyfügen, wodurch erhellet, daß die im obigen Artikel vorgeschriebene Einladung in den gewöhnlichen Formen geschehen und kund gemacht worden; sie sollen vom funfzehnten zum zwanzigsten des Monats diese durch die Municipalitäten bescheinigten Schriften zu gleicher Zeit und mit ihren Einnahmen und Monatrechnungen übergeben.

121. Der Distriktseinnnehmer soll in Ansehung der Beziehung der Grundsteuer auf die gleiche Weise ver-

fahren, und alle saumseligen Bürger vom funfzehnten bis zum zwey und zwanzigsten jedes Monats bey dem Distriktsgerecht angeben, und demselben zu diesem Ende die im obigen Artikel 120 erwähnten Verzeichniß und Protokollauszug, so wie sein aus Anlaß der Grundsteuer verfertigtes Verzeichniß zustellen; das Distriktsgerecht soll (ohne in die Frage über die geforderte Abgabe oder die Grösse derselben einzutreten,) unverzüglich nach Vorschrift der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 1. Heumonats zur Betreibung schreiten.

122. Die Betreibung aller und jeglicher den Einnehmern nicht gutwillig bezahlten Strafgeelder wegen Uebertretung der Gesetze und Beschlüsse über die Abgaben soll ebenfalls durch das Distriktsgerecht auf Anbringen des Distriktseinnnehmers geschehen.

Der Steuerpflichtige soll nur mit Vorweisung der Quittung für die Abgabe, auf deren Veranlassung ihm die Geldbuße abgefordert wird, zur Vertheidigung zugelassen werden.

Ein summarisches Urtheil des Distriktsgerechts wird entscheiden, ob der Steuerpflichtige oder seine Procurirten und Sachwalter durch die angegebene Uebertretung schuldig und strafbar geworden oder nicht; im zweyten Falle soll der Angeklagte von der Strafe losgesprochen werden, im ersten aber soll er für die Bezahlung sowohl der Strafe als der bey diesem Anlasse erfolgten Kosten betrieben werden.

123. Alle Beamte ohne Ausnahme, welchen die Beziehung der Abgaben oder die Aufsicht über dieselben obliegt, sind persönlich für den Eingang aller und jeder Gegenstände, die sie versäumen würden, den Steuerpflichtigen abzufordern, oder den betreffenden Behörden anzuzeigen, so wie für alle Kosten, die aus ihrer Versäumniß entstünden, verantwortlich; sie selbst sollen einem Betrage des Gegenstandes, deren Beziehung oder Angabe sie versäumt hätten, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

**Allgemeine Verfügungen.**

Art. 124. Der Betrag der Geldbußen für die verschiedenen Uebertretungen der Verfügungen des Gesetzes vom 15. Christmonats und in Gemäßheit der Artikel 7. 23. 35. 36. 38. 39. 40. 42. 43. 45. 46. 53. 54. 66. 67. 68. 69. 70. 74. 88. 89. und 90. des gegenwärtigen Beschlusses soll vertheilt werden, wie folgt:

- a. Ein Drittel demjenigen, welcher die erste Anzeige einer Uebertretung bey der Municipalität, oder einem andern öffentlichen Beamten, gemacht haben wird.

b. Ein Drittel der Municipalität, in deren Bezirk die Uebertretung geschehen.

c. Ein Drittel der Armenkasse der nemlichen Gemeinde.

Vermittelt des Antheils an den Abgaben, Gebühren, Taxen und Geldbußen, welcher den Municipalitäten nach Inhalt der Artikel 109. 110. 111. 112. und 124. des gegenwärtigen Beschlusses zugestanden wird, sollen sie alle mit der ihnen in ihren betreffenden Gemeinden übertragenen Beziehung der Abgaben verbundene Kosten bis zur Ablieferung des reinen Ertrags dieser Abgaben in die Hände des Distrikteinnehmers tragen.

Was den Betrag dieser Kosten übersteigt, soll von jeder Municipalität für die Gemeindeausgaben verwendet werden.

125. Die Municipalitäten sollen im Christmonat jedes Jahrs dem Distrikteinnehmer eine Rechnung zustellen, welche anzeigen soll:

a. Den Betrag der Prozente, welche sie das Jahr hindurch von jeder Art von Abgaben bezogen, so wie jenen der Geldbußen und anderer Taxen, die sie erhalten haben.

b. Die umständliche Anzeige der Kosten, die sie wegen der Beziehung der Abgaben gehabt haben.

c. Endlich die Summe, welche diese Kosten überstiegen hat und für die Gemeindeausgaben verwendet worden.

126. Alle Bürger einer Gemeinde sind in Gesamtheit für die Zahlungsfähigkeit der Municipalitätsmitglieder dem Staate verantwortlich, und stehen ihm gut für die Bezahlung und Einsendung der der Municipalität zum Einziehen überlassenen Abgaben in die Kasse des Distrikteinnehmers.

127. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben und die Ertheilung der betreffenden Instruktionen aufgetragen seyn.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

Die Unterrichtscommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

H. Vollz. Ráthe! Sie haben dem gesetzgeb. Rathe in Ihren zwey Botschaften vom 20. Horn. und 11. März 1801 den Antrag gemacht, die mit den zwey austretenden Minoriten Antonio Maria Laghi, und Anselmo de Trippis von Lugano, getroffenen Auskäufe zu rati-

ciren, vermöge welcher jedem derselben 960 Fr. ein für allemal bezahlt würden. Wir glauben bey solchen Auskäußen unter Hauptaugenmerk darauf richten zu müssen, daß nicht späterhin solche ausgetauschte Ordenspersonen entweder ihren Familien, oder ihren Gemeinden, oder wohl gar dem Staat zur Last fallen können; so wie auf der andern Seite auch solchen Personen die im Stande sind, ihre Dienste auf eine mit ihrem Beruf vereinbare Weise dem Staat zu leisten, anstatt des Auskaufs vorzüglich solche Aemter und Verrichtungen, die ihnen den gehörigen Unterhalt verschaffen, angewiesen werden sollen. Daher werden Sie B. V. R. eingeladen, über die Umstände dieser Ordensgeistlichen nähere Auskunft zu ertheilen, und namentlich anzuzeigen, ob sie sich durch diese Aussteuer, ein solches Schicksal verschaffen, und ihr zukünftiger Unterhalt auf irgend eine andere Art so gesichert werden könne, daß sie nicht am Ende ihrer Familie oder der Gemeinde oder dem Staat zur Last fallen müssen? und ob dieselben nicht fähig seyen, zu irgend einem mit ihrem Beruf vereinbaren Amt von Staat aus angestellt zu werden, das ihnen ihren Unterhalt gewähren könnte?

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 7. d. M. haben Sie Ihrer Unterrichtscommission die von dem Vollz. Rath eingebrachten Berichte, über die Getraidabgabe der Gemeinde Forell, C. Freyburg, an die Pfarrey Stáffis, gegen welche jene Gemeinde in ihrer Petition v. 21. Jan. d. J. Einwendungen macht, überwiesen, um nunmehr ihr Gutachten darüber abzufassen.

Ihre Commission hat aus den Bezlagen ersehen, daß die Gemeinden Forell, Autavanx und Sevaz zur Pfarrey Stáffis gehörig, seit undenklichen Zeiten an ihren Seelsorger in Stáffis folgende Abgabe entrichteten: Wer einen ganzen Pflug d. i. 3 bis 4 Pferde hielt, bezahlte jährlich 4 Mäffel Getraide, wer einen halben Pflug hatte 3 Mäffel, und wer nur ein Fuchart auf seinem Brachfelde anblünte, 2 Mäffel; sonach konnte es sich ereignen, daß jemand, der weder Grund noch Boden besaß, aber einige Pferde zu seinem Brodgewinn hielt, jene vier Mäffel gleich dem reichsten Gutbesitzer abgeben mußte. Dazu kommt noch, daß diejenigen Bürger im Stádtchen Stáffis, die nur ein Fuchart schneiden, bloß eine Garbe davon an den nämlichen Pfarrey entrichteten. Gegen die Bezahlung dieser Abgabe nun (die schon in älteren Acten in die Cathegorie der Primizen gesetzt ist) protestirten obige 3 Gemeinden vdr langem schon und zu verschiede-